

TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

GAP-Analyse ISO 14001:2015 | ISO 14001:2026

Ab-schnitt	Änderung der ISO 14001:2026 zur ISO 14001:2015	Interpretation der Änderungen und etwaiger Handlungsbedarf
3	Mehrere Begriffe und Definitionen wurden an die aktuelle Harmonized Structure (HS) angepasst. Unter anderem wurde die eigenständige Definition von "Risiko" entfernt; die Definition "Risiken und Chancen" wurde sprachlich angepasst. Weitere Begriffe und Hinweise, z. B. zu Audit und Kennzahlen, wurden präzisiert.	Aus den Begriffen sind <u>keine Ergänzungen oder Änderungen der Normanforderungen ableitbar</u> . <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Begriffslisten, Schulungsdokumente und QM-Vorgabedokumente prüfen, sofern dort Definitionen oder Normformulierungen aus ISO 14001:2015 wörtlich bzw. sinngemäß übernommen wurden.</i>
4.1	Die im Amendment 1:2024 eingeführte Ergänzung zum Klimawandel wurde in die neue Ausgabe integriert. Darüber hinaus verlangt die Norm nun ausdrücklich, Umweltzustände zu berücksichtigen, die durch die Organisation beeinflusst werden oder die Organisation beeinflussen können. Genannt werden insbesondere: • Verschmutzungsniveau, • Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen, • Klimawandel, • Biodiversität und • Zustand von Ökosystemen.	Die Kontextanalyse wird damit inhaltlich deutlich konkreter. Erwartet wird eine nachvollziehbare Betrachtung der für die Organisation relevanten Umweltzustände - in beide Richtungen: • Auswirkungen der Organisation auf die Umwelt. • Auswirkungen veränderter Umweltbedingungen auf Organisation (Lieferkette, Standorte, Produkte oder Dienstleistungen). <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Kontextanalyse überprüfen und ggf. systematisch erweitern und die Relevanz von Klimawandel, Biodiversität, Ressourcenverfügbarkeit, Umweltverschmutzung und Ökosystemzustand nachvollziehbar bewerten.</i>
4.2	Die Anforderungen an relevante interessierte Parteien wurden präzisiert. In ANMERKUNG 1 wird der Bezug zu den Umweltzuständen lt. 4.1 hergestellt und erläutert, dass dies Erfordernisse und Erwartungen interessierte Parteien sein könnten. Deutlicher wird dargestellt, dass der Beschluss bestimmte Bedürfnisse und Erwartungen interessierte Parteien einzuhalten, zu bindenden Verpflichtungen führt, die über das Umweltmanagementsystem behandelt werden müssen.	Die Analyse der interessierten Parteien erhält dadurch stärkere Bedeutung für die nachfolgenden Planungs- und Compliance-Prozesse. Neben gesetzlichen Anforderungen können z. B. Kundenanforderungen, Konzernvorgaben, vertragliche Zusagen, Branchenregeln oder freiwillige Selbstverpflichtungen relevant werden, sobald die Organisation sie verbindlich übernimmt. <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Matrix der Anforderungen interessierter Parteien überprüfen. Für relevante Erwartungen sollte erkennbar sein, ob sie lediglich beobachtet, im EMS berücksichtigt oder als bindende Verpflichtung übernommen werden. Übernommene Verpflichtungen müssen anschließend in der Compliance-Bewertung und gegebenenfalls in der operativen Steuerung berücksichtigt werden.</i>

TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

GAP-Analyse ISO 14001:2015 | ISO 14001:2026

Ab-schnitt	Änderung der ISO 14001:2026 zur ISO 14001:2015	Interpretation der Änderungen und etwaiger Handlungsbedarf
4.3 e)	Bei der Festlegung des Anwendungsbereichs des UMS ist die Befugnis und Fähigkeit der Organisation zur Steuerung und Einflussnahme nun ausdrücklich über den Lebensweg ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu betrachten.	Die Lebenswegperspektive wird somit bereits bei der Festlegung des UMS-Anwendungsbereichs verankert. Der Anwendungsbereich darf nicht allein anhand von Standorten und organisatorischen Grenzen begründet werden; auch vor- und nachgelagerte Stufen, auf die die Organisation tatsächlich Einfluss ausüben kann, sind einzubeziehen. <u>Achtung:</u> Dies bedeutet nicht automatisch, dass die gesamte Wertschöpfungskette Bestandteil des zertifizierten Anwendungsbereichs sein muss. Die Abgrenzung muss aber nachvollziehbar begründet sein. <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Geltungsbereich des UMS und Begründung der Systemgrenzen überprüfen. Beschaffung, Design, Logistik, externe Leistungserbringung, Nutzung und End-of-Life sollten - soweit relevant - bei der Bewertung von Steuerung und Einfluss berücksichtigt werden. Formulierung im dokumentierten Anwendungsbereich gegebenenfalls anpassen.</i>
5.1	Die oberste Leitung muss in Bezug auf das Umweltmanagementsystem Führung und Verpflichtung zeigen, indem sie i. andere relevante Rollen unterstützt, um deren Führung in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen deutlich zu machen.	Die Änderung von "relevanten Managementrollen" auf "relevante Rollen" verdeutlicht, dass Umweltverantwortung nicht nur bei Führungskräften im engeren Sinn liegt. Auch Funktionen wie Einkauf, Entwicklung, Instandhaltung, Facility Management, Logistik oder Projektleitung können für die Wirksamkeit des EMS eine führende Rolle übernehmen. <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Es ist eine Prüfung sinnvoll, ob relevante Funktionen außerhalb klassischer Managementrollen ausreichend mit Befugnissen, Ressourcen und Unterstützung ausgestattet sind. Neue Vorgabedokumente sind daraus nicht zwingend abzuleiten; die gelebte Führungsunterstützung sollte jedoch im Audit nachweisbar sein.</i>

TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

GAP-Analyse ISO 14001:2015 | ISO 14001:2026

Ab-schnitt	Änderung der ISO 14001:2026 zur ISO 14001:2015	Interpretation der Änderungen und etwaiger Handlungsbedarf
5.2	Die Umweltpolitik wurde sprachlich an die Harmonized Structure (HS) angepasst. In der erläuternden ANMERKUNG, Aufzählungspunkt c) zum Schutz der Umwelt wird die Erhaltung bzw. Schonung natürlicher Ressourcen stärker hervorgehoben. Die Pflichtinhalte der Umweltpolitik ändern sich im Kern nicht.	Die Ergänzung in der ANMERKUNG ist informativ und erzeugt für sich genommen keine neue Muss-Anforderung. Sie verdeutlicht jedoch, dass der Schutz der Umwelt abhängig vom Kontext über klassische Emissions- und Abfallthemen hinausgehen kann. <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Umweltpolitik im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Überprüfung gegen die aktualisierte Kontextanalyse spiegeln. Wenn Ressourcenknappheit, Biodiversität oder Ökosystemschutz für die Organisation wesentlich sind, sollte geprüft werden, ob die Politik diese Ausrichtung angemessen erkennen lässt.</i>
6.1.1	Der Abschnitt "Allgemeines" wurde gestrafft. Inhalte zu Risiken und Chancen wurden in den neuen Abschnitt 6.1.4 verschoben. Die für 6.1.2 bis 6.1.5 erforderlichen Planungsprozesse müssen in dem Umfang als dokumentierte Information verfügbar sein, der Vertrauen in ihre planmäßige Durchführung ermöglicht.	Die Änderung ist überwiegend strukturell, macht die Planungslogik aber transparenter. Umweltaspekte, bindende Verpflichtungen, Risiken und Chancen sowie daraus abgeleitete Maßnahmen werden klarer als verknüpfte Bestandteile <u>eines</u> Planungsprozesses dargestellt. <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Prüfung durchführen, um sicherstellen, dass die Planungsprozesse für Umweltaspekte, Compliance-Verpflichtungen, Risiken/Chancen und Maßnahmen verknüpft und nachvollziehbar dokumentiert sind. Bei bereits gut strukturierten Systemen entsteht meist kein zusätzlicher Dokumentationsumfang.</i>
6.1.2	Die Lebenswegbetrachtung wird in der ANMERKUNG 1 detailliert erläutert. Mögliche Notfallsituationen sind nun ausdrücklich in diesem Abschnitt zu bestimmen und als eigener Gesichtspunkt bei der Ermittlung von Umweltaspekten genannt. Bestimmungsgemäße Zustände sind nun differenziert als gewöhnliche und außergewöhnliche Zustände. Punkt b) Änderungen und neue bzw. geänderte Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sind nun mit der neuen Änderungsplanung (6.3) verknüpft.	Notfallsituationen werden damit eindeutiger von normalen und abnormalen Betriebszuständen differenziert. Zugleich wird stärker sichtbar, welche Lebenswegstufen bei der Ermittlung von Aspekten und Auswirkungen systematisch zu berücksichtigen sind. <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Methodik prüfen. Normalbetrieb, abnormale Bedingungen, geplante Änderungen/neue Entwicklungen und potenzielle Notfallsituationen sollten klar unterschieden werden. Relevante Lebenswegstufen sollten in der Bewertung erkennbar sein. Notfallszenarien mit Umweltwirkung müssen mit der Notfallvorsorge nach 8.2 konsistent verknüpft werden.</i>

TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

GAP-Analyse ISO 14001:2015 | ISO 14001:2026

Ab-schnitt	Änderung der ISO 14001:2026 zur ISO 14001:2015	Interpretation der Änderungen und etwaiger Handlungsbedarf
6.1.4	Neu eingeführter eigener Unterabschnitt "Risiken und Chancen". Die bisher in 6.1.1 enthaltene Ermittlung wird eigenständig strukturiert. Risiken und Chancen sind (wie bisher) unter Berücksichtigung von Kontext, interessierten Parteien und Anwendungsbereich sowie im Zusammenhang mit Umweltaspekten und bindenden Verpflichtungen zu bestimmen.	Die Norm trennt die Ermittlung von Risiken und Chancen jetzt deutlicher von der übergeordneten Planung von Maßnahmen. Dadurch steigt die Erwartung an die Nachvollziehbarkeit: Es sollte erkennbar sein, aus welchem Kontextthema, Umweltaspekt oder welcher Verpflichtung ein Risiko bzw. eine Chance resultiert und warum eine Behandlung erforderlich ist. <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Bestehende Risikobetrachtung auf Vollständigkeit und Rückverfolgbarkeit zur Quelle prüfen. Besonders externe Umweltzustände, die die Organisation beeinträchtigen können, müssen sichtbar berücksichtigt werden. Bewertungsmethodik und dokumentierte Ergebnisse gegebenenfalls ergänzen.</i>
6.1.5	Die bisherige "Planung von Maßnahmen" aus 6.1.4 wurde nach 6.1.5 verschoben und an die neue Struktur angepasst. Die Organisation plant weiterhin Maßnahmen zu bedeutenden Umweltaspekten, bindenden Verpflichtungen sowie Risiken und Chancen und legt fest, wie diese in EMS- oder Geschäftsprozesse integriert und auf Wirksamkeit bewertet werden.	Die inhaltliche Stoßrichtung ist gegenüber der Revision 2015 unverändert, die Verbindung zwischen Ermittlung und konkreter Behandlung wird aber klarer. <u>Handlungsbedarf:</u> Querverweise und Formblätter aktualisieren. Für wesentliche Themen sollte die Kette "Ermittlung - Maßnahme - Verantwortlichkeit/Umsetzung - Wirksamkeitsbewertung" nachvollziehbar sein.
6.3	Neuer Abschnitt "Planung von Änderungen". Änderungen, die das Umweltmanagementsystem beeinflussen oder beeinflussen können, müssen geplant durchgeführt und so gesteuert werden, dass die beabsichtigten Ergebnisse des EMS weiterhin erreicht werden.	Mit dieser expliziten Anforderung wird das Änderungsmanagement wird als eigenständiger Planungsprozess eines Umweltmanagementsystems sichtbar. Betroffen sein können z. B. • neue oder geänderte Produkte / Prozesse / Materialien / Anlagen und Standorte, • Lieferantenwechsel (Störungen der Lieferkette), • organisatorische Veränderungen, • Änderungen bindender Verpflichtungen, neue technische Erkenntnisse. <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Ein Änderungsmanagement implementieren oder einen vorhandenen Änderungsprozess um Umweltthemen ergänzen. Vor Freigabe relevanter Änderungen sollten Auswirkungen auf Umweltaspekte, Compliance, Risiken/Chancen, operative Kontrollen, Notfallvorsorge, Kompetenzen und Ressourcen bewertet werden.</i>

TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

GAP-Analyse ISO 14001:2015 | ISO 14001:2026

Ab-schnitt	Änderung der ISO 14001:2026 zur ISO 14001:2015	Interpretation der Änderungen und etwaiger Handlungsbedarf
8.1	Der bisherige Fokus auf "ausgegliederte Prozesse" wurde auf extern bereitgestellte Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen erweitert bzw. präzisiert, soweit sie für die beabsichtigten Ergebnisse des EMS relevant sind.	Die Änderung verhindert eine zu enge Auslegung auf klassisches Outsourcing. Umweltrelevante Beschaffung, Lieferantenleistungen, Dienstleister, Auftragnehmer und andere externe Leistungen müssen daraufhin betrachtet werden, ob und wie sie die Ergebnisse des EMS beeinflussen. <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Lieferanten- und Beschaffungssteuerung überprüfen. Umweltanforderungen, Auswahl- und Bewertungskriterien, Verträge, Spezifikationen, Unterweisungen und Kontrollen sollten für relevante externe Prozesse, Produkte und Dienstleistungen angemessen definiert sein, mit nachweisbaren Schnittstellen zu 4.3 und 6.1.2.</i>
8.2	Der Bezug für potenzielle Notfallsituationen wurde auf 6.1.2 verlagert. Dadurch ist der Bezug zu den Umweltaspekten als Informationsquelle für die Notfallpläne klarer herausgestellt.	Inhaltlich entsteht vor allem eine klarere Prozesskette von der Ermittlung potenzieller Umwelt-Notfallsituationen über die Vorsorge bis zum Test und zur Überarbeitung der Reaktion. <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Prozess der Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr mit dem aktualisierten Prozess der Bestimmung und Bewertung der Umweltaspekte abgleichen. Prüfen, ob alle in 6.1.2 ermittelten Notfallsituationen in Notfallplänen, Übungen, Unterweisungen und Kommunikationswegen abgedeckt sind.</i>
9.2.2	Für jedes interne Audit sind neben Kriterien und Umfang nun ausdrücklich Auditziele festzulegen. Zudem wird die als dokumentierte Information verfügbare Auditdokumentation klarer strukturiert: Auditprogramm, Nachweis seiner Umsetzung und Nachweise der Auditergebnisse.	Das Auditprogramm soll nicht nur festlegen, was geprüft wird, sondern wozu das einzelne Audit durchgeführt wird. Ein Audit-Ziel kann z. B. lauten: • Die Wirksamkeit bestimmter operativer Umweltkontrollen oder • die Umsetzung neuer Lebensweg-Anforderungen bewerten. <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Auditprogramm und Auditplan-Vorlagen um ein Feld "Auditziel(e)" ergänzen und interne Auditoren auf die Abgrenzung von Ziel, Umfang und Kriterien hinweisen. Sicherstellen, dass das Auditprogramm selbst dokumentiert und die Umsetzung nachvollziehbar ist.</i>

TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

GAP-Analyse ISO 14001:2015 | ISO 14001:2026

Ab-schnitt	Änderung der ISO 14001:2026 zur ISO 14001:2015	Interpretation der Änderungen und etwaiger Handlungsbedarf
9.3	Die Managementbewertung wurde in drei Unterabschnitte gegliedert: • Allgemeines, • Eingaben für die Managementbewertung und • Ergebnisse der Managementbewertung.	Die neue Gliederung erleichtert den Überblick, z. B. bei der Auditierung. Die bisherigen Eingaben und Ergebnisse bleiben erhalten. <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Agenda und Protokollvorlage an 9.3.2 und 9.3.3 ausrichten. Inhaltlich ist kein Handlungsbedarf erkennbar.</i>
10.1 (10.3 entfällt)	Die bisherige Struktur mit 10.1 "Allgemeines und 10.3 "Fortlaufende Verbesserung" wurde zusammengeführt. Die fortlaufende Verbesserung ist nun in 10.1 gebündelt; 10.3 entfällt.	Die Änderung ist hauptsächlich strukturell. Sie stellt die Verbindung zwischen Ergebnissen der Leistungsbewertung und Verbesserungsmöglichkeiten deutlicher heraus. <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Normverweise in relevanten Dokumenten aktualisieren. Inhaltlich ist kein Handlungsbedarf erkennbar.</i>
Anhang A	Der informative Anhang A wurde wesentlich überarbeitet und erweitert. Zusätzliche Erläuterungen betreffen unter anderem Umweltzustände, interessierte Parteien, Lebenswegperspektive, Risiken und Chancen, Änderungsmanagement, externe Bereitstellung, Compliance-Bewertung, Managementbewertung und fortlaufende Verbesserung.	Der Anhang A stellt für sich keine Anforderungen auf, sondern hat ausschließlich informativen Charakter. Er ist jedoch für die Interpretation der Anforderungen deutlich wichtiger geworden. Er zeigt, wie die neuen bzw. präzisierten Begriffe und Zusammenhänge verstanden werden sollen und wird damit voraussichtlich auch die Auditpraxis prägen. <u>Handlungsbedarf:</u> <i>Umweltmanagementverantwortliche und interne Auditoren sollten den überarbeiteten Anhang A gezielt in die Gap-Analyse im Zuge der Umstellung auf die Revision 2026 einbeziehen. Bestehende interne Interpretationshilfen, Checklisten und Schulungsunterlagen auf Widersprüche oder veraltete Auslegungen prüfen.</i>

Im Zusammenhang mit dem Begriff dokumentierte Information hat sich die Formulierung gegenüber ISO 14001:2015 wie folgt verändert:

- „Dokumentierte Information ist aufrechtzuerhalten“, wurde ersetzt durch „muss als dokumentierte Information verfügbar sein“, und bezieht sich auf alle Dokumente, mit Ausnahme von Aufzeichnungen.
- „Dokumentierte Information ist aufzubewahren“, wurde ersetzt durch „dokumentierte Information muss als Nachweis verfügbar sein“, und bezieht sich auf Aufzeichnungen. Diese Formulierung korreliert nicht mit Anforderung an gesetzliche Nachweispflichten.